

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

**Heft:** 23

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

es aber auf eine Anfangsgeschwindigkeit von nur 450 Meter berechnet ist, wurde der Vergleich in Bezug auf Durchschlagkraft unterlassen. Die erzielte Feuergeschwindigkeit betrug ungefähr 20 Schüsse per Minute, sowohl der Mechanismus als die Rückstoßlafete arbeiteten ganz gut. Es ist nun Sache der Armirungskommission und der Admiralität zu entscheiden, welche Geschützkonstruktion ihren Bedürfnissen am besten entspricht, und welche in den Dienst eingeführt werden soll. A. S.

**Die geschichtliche Entwicklung der Handfeuerwaffen,** bearbeitet nach den in den deutschen Sammlungen noch vorhandenen Originalen von M. Thierbach, Oberst z. D. Dresden, Verlag von Carl Höckner, Hofbuchhändler. 1886. 1. Band. S. 167. Mit 10 Figurentafeln in Farbendruck. Preis 20 Fr.

Das vorliegende schön ausgestattete Werk, welchem langjährige Studien zu Grunde liegen, dürfte in höchstem Maße geeignet sein Aufsehen zu erregen.

Die geschichtliche Darstellung der technischen Entwicklung der Handfeuerwaffen ist, wie der Herr Verfasser bemerkt, in der Militärliteratur bis jetzt wenig behandelt worden. Die bedeutendern Werke hierüber beschäftigen sich mehr mit der Beschreibung und Betrachtung der fertigen Gruppen als mit der Herauentwicklung und dem Uebergange eines Systemes zum andern. Aber gerade dieses letztere hat sich der Verfasser zum Gegenstand seiner Spezialstudien gewählt und dieses bietet, gestützt auf die eingehendsten Forschungen, ein mehr als gewöhnliches Interesse.

Aus der Vorrede erfahren wir, daß der Herr Verfasser sich seit 30 Jahren mit den Studien (deren Früchte vor uns liegen) beschäftigt hat. Im Laufe dieser Zeit hat er die meisten öffentlichen und Privatsammlungen von Waffen und Gewehren in Deutschland, Oesterreich, Belgien, sowie Skandinavien, der Schweiz und der Armeria zu Turin, zusammen über 600 an der Zahl persönlich besichtigt.

Durch Anschauung, Vergleich und unmittelbare Betrachtung des Quellenmaterials ist es ihm gelungen, sich ein möglichst getreues Bild des Entwicklungsganges der Gewehrtechnik zu verschaffen.

Der Verfasser hat selbst eine Sammlung von Gewehrtheilen (Originale und genaue Kopien) angelegt, welche 1800 Nummern zählt und im Arsenal zu Dresden aufgestellt ist.

Die Anordnung der Sammlung erfolgte in drei Abtheilungen und zwar umfaßt:

die erste Abtheilung die Entwicklung des glatten Gewehres;

die zweite Abtheilung die des gezogenen Gewehres;

die dritte Abtheilung die Entwicklung des Hinterladungsgewehres.

Dieser Eintheilung folgt auch die vorliegende Arbeit.

Den Inhalt des vorliegenden Bandes bildet die

geschichtliche Entwicklung des glatten Gewehres, speziell des Gewehrschloßes. Wir finden darin nebst einer Einleitung über das Schießpulver und die erste Verbreitung der Feuerwaffen in Europa folgende Abschnitte: 1) das Luntenschloß; 2) das Radschloß; 3) das Steinschnappschloß; 4) das Steinschloß; 5) das Militärsteinschloß und die Bajonnettklinge; 6) das Perkussionschloß; 7) das Militär-Perkussionschloß. Den Schluß bilden die verschiedenen Vorschläge zur Verbesserung der Trefffähigkeit; Versuche mit Rotationsgeschossen; Postenschuß, Streurohre, Kleeblattläufe, Espignolen, Kartätschpatronen, Zünd- und Brandgeschosse, Gewehrraketen u. s. w.

Die 13 Figurentafeln enthalten 337 Abbildungen. Die Zeichnungen sind schön und genau in Farbendruck ausgeführt.

Die Figuren sind in  $\frac{1}{4}$  der natürlichen Größe gehalten, wo der Uebersichtlichkeit oder des Raumes wegen ein anderer Maßstab gewählt werden mußte, ist solches neben der Nummer der Figur besonders bemerkt.

Aufgefallen ist uns, daß wir in dem Verzeichniß der besuchten Waffensammlungen die interessanteste, das „Musée d'artillerie“ in Paris nicht aufgeführt finden. Hier hätte der Verfasser ein Material vereint gefunden, welches sicher den Besuch von vielen andern aufgewogen hätte. Damit wollen wir nicht sagen, daß das Buch durch diese Unterlassung gelitten habe, doch die Arbeit wäre dem Verfasser sicher wesentlich erleichtert worden.

Un Gründlichkeit und zweckmäßiger Eintheilung steht die Arbeit unübertroffen da. Wenn die Fortsetzung dem Anfang entspricht (wie sich erwarten läßt), wird kein anderes Werk über den gleichen Gegenstand demjenigen des Obersten Thierbach an die Seite gesetzt werden können. E.

## Eidgenossenschaft.

— (Botschaft des Bundesrathes betreffend die Organisation des Landsturms.) Unterm 23. März 1885 wurde im Ständerathe folgende Motion erheblich erklärt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung eine Vorlage zu machen, in welcher Weise der nationalen Vertheidigung, resp. dem Landsturm, der Charakter und die Rechte von Kriegsführenden gesichert werden sollen.“

Wir kommen diesem Auftrag nach, indem wir den Landsturm, ähnlich wie unsere Nachbarstaaten, in unsere Wehrkraft einfügen und als integrierenden Bestandtheil der letztern betrachten, und erlauben uns, Ihnen einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen und denselben mit folgenden Bemerkungen zu begleiten.

Deutschland besitzt seit 12. Februar 1875 ein den jetzigen Verhältnissen angepaßtes Gesetz über den Landsturm, während eine eigentliche Organisation desselben unseres Wissens noch nicht vorhanden ist.

Der Begründung dieser Gesetzesvorlage entheben wir folgende Stelle: Durch die Bestimmung des § 1 der Vorlage erhält der Landsturm einen wesentlich andern Charakter, als er bei seinem Aufgebot in Preußen zur Zeit der Freiheitskriege hatte. An Stelle des unregelmäßigen Massenaufgebotes soll eintretenden Falls die militärische Organisation des Landsturms und die Unterordnung desselben unter die Militärgesetze treten. Dadurch wird die Grundfrage gewonnen, um dem Landsturm, welcher nach dem